



KREISSCHULE
Aarau-Buchs

Kreisschule Aarau-Buchs
Heinerich-Wirri-Strasse 3
5000 Aarau

E kreisschulpflege@aarau.ch
www.ksab.ch

Beantwortung einer Anfrage von Philippe Kühni, Grünliberale Partei betreffend private Schulung

Sehr geehrte Frau Präsidentin des Kreisschulrats
Sehr geehrte Mitglieder des Kreisschulrats

Am 19. März 2021 hat der Kreisschulrat Philippe Kühni zum Thema private Schulung die nachfolgenden Fragen an die Kreisschulpflege gestellt.

- Gibt es auf dem Gebiet der Kreisschule private Schulung, für deren Aufsicht die Kreisschulpflege verantwortlich ist?
- Wie nimmt die Kreisschulpflege die Aufsichtspflicht wahr?
- Welche Kriterien kommen dabei zur Anwendung?
- Gab oder gibt es Anhaltspunkte, dass Kriterien nicht erfüllt werden?

Die Fragen werden summarisch behandelt.

Über die private Schulung orientiert das BKS wie folgt:

Die Schulpflicht kann auch im Rahmen einer privaten Schulung erfüllt werden. Die private Schulung schulpflichtiger Kinder durch die Eltern, Pflegeeltern oder durch eine Drittperson muss der zuständigen Schulpflege gemeldet werden. Die Inhaber der elterlichen Sorge haben zu gewährleisten, dass ihre Kinder genügend geschult werden.

Die private Schulung steht unter staatlicher Aufsicht.

Die Schulpflege fordert die Eltern auf, den Nachweis des genügenden Unterrichts (regelmässiger, strukturierter Unterricht, Einhalten des Lehrplans, Leistungsnachweise der Kinder, u.a.) zu erbringen. Es besteht eine Meldepflicht durch die Schulpflegen an das Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS). Die Überprüfung des genügenden Unterrichts erfolgt durch die Schulaufsicht.

Die Kreisschulpflege stützt sich auf die rechtlichen Grundlagen:

Schulgesetz

§58 Aufsicht

Abs.1:

Privatschulen und private Schulung stehen unter staatlicher Aufsicht.

Abs. 2:

Bestehen begründete Zweifel, ob die Bewilligungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt werden, kann die Bewilligungsbehörde Anordnungen zur Klärung und Behebung von Missständen treffen. Sind die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr oder nicht mehr vollständig erfüllt, kann die Bewilligungsbehörde die notwendigen Massnahmen treffen und allenfalls die Bewilligung entziehen.



KREISSCHULE
Aarau-Buchs

Verordnung über die Volksschule

§34 Private Schulung

Abs. 1

Der Nachweis des genügenden Unterrichts gegenüber der Schulpflege gilt als erbracht, wenn

- die Bildungsziele jenen der öffentlichen Schule entsprechen,
- eine Unterrichtsplanung mit Unterrichtszeiten, Lehrmitteln und Lerninhalten erstellt wird,
- der Unterricht dokumentiert wird,
- nicht mehr als fünf Kinder im selben Semester unterrichtet werden, ausser sie stammen aus derselben Familie,
- in der 3.-6. Klasse der Primarstufe höchstens zwei Kinder mindestens drei Stunden oder eine Gruppe von drei bis fünf Kindern mindestens vier Stunden täglich fünf Mal pro Woche vorwiegend tagsüber strukturierten Unterricht erhalten,
- auf der Kindergartenstufe und in der 1. und 2. Klasse der Primarstufe höchstens zwei Kinder mindestens zwei Stunden oder eine Gruppe von drei bis fünf Kindern mindestens drei Stunden täglich fünf Mal pro Woche vorwiegend tagsüber strukturierten Unterricht erhalten,
- auf der Oberstufe höchstens zwei Kinder mindestens vier Stunden oder eine Gruppe von drei bis fünf Kindern mindestens fünf Stunden täglich fünf Mal pro Woche vorwiegend tagsüber strukturierten Unterricht erhalten, die auf der Kindergarten- oder Primarstufe unterrichtende Person mindestens über einen Abschluss der Sekundarstufe II verfügt und sich über ausreichende Fähigkeiten für das Erteilen des Unterrichts gemäss Lehrplan ausweisen kann, insbesondere für den Fremdsprachenunterricht der 3.-6. Klasse,
- die auf der Oberstufe unterrichtende Person mindestens über einen gymnasialen Maturitäts-, Berufsmaturitäts- oder Fachmaturitätsabschluss oder eine abgeschlossene Ausbildung der höheren Berufsbildung verfügt und sich über ausreichende Fähigkeiten für das Erteilen des Unterrichts gemäss Lehrplan ausweisen kann.

Abs.2

Für den Fremdsprachenunterricht kann ausnahmsweise auf die Voraussetzungen von Absatz 1 lit. e und f verzichtet werden, wenn der Unterricht mittels geeignetem Fernstudium erfolgt, wobei ein entsprechender Vertragsabschluss vorzulegen ist.

Abs. 3

Eine durch das BKS beauftragte Person überprüft die Planung und Umsetzung des Unterrichts regelmässig und gibt jeweils eine Einschätzung zum Lernstand jedes Kindes ab, das unterrichtet wird. Erweist sich der Unterricht als ungenügend, beantragt es der Schulpflege die Zuweisung des Kinds oder Jugendlichen in die öffentliche Schule.

Abs. 4

Das BKS und die Schulpflege können mit den Eltern die einzelnen Modalitäten der privaten Schulung in einer schriftlichen Vereinbarung festlegen. *

Quelle:

[Privatkindergärten / Privatschulen & private Schulung - Kanton Aargau \(ag.ch\)](#)



KREISSCHULE
Aarau-Buchs

Private Schulung an der Kreisschule Aarau-Buchs:

- Die Kreisschule Aarau-Buchs legt mit den Eltern die einzelnen Modalitäten vertraglich fest.
- An der Kreisschule Aarau-Buchs werden zurzeit 10 Schülerinnen und Schüler aus 7 Familien privat geschult.
- Bisher wurden in keinen Fällen die Kriterien nicht erfüllt.

Diese Beantwortung der Anfrage verursacht Kosten von 180 Franken
(Ansatz: 150 Franken pro Stunde).